

Arbeitshilfe

Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II)

(Die Regelungen der Arbeitshilfe sind verbindlich.)

Herausgeber: jobcenter Kreis Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Fragen an:

Markus Leismann
Leistungsgewährung (56/1)
markus.leismann@kreis-steinfurt.de
Tel.: 02551 / 69-5006
Fax: 02551 / 69-95006

Internet: www.jobcenter-kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Wesentliche Änderungen

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderungen
1	27.06.2013		Neuaufgabe
2	25.09.2013	2	<p>Regelungen zur Begleitung bzw. Einleitung von Therapiemaßnahmen (Nr. 5 der Tabelle) wurden ergänzt.</p> <p>Regelungen zur Begutachtung des Leistungsvermögens (Nr. 6 der Tabelle) wurden an das neue Kapitel 3 angepasst.</p> <p>Änderung bei den notwendigen Eingaben in LÄMMkom (Nr. 10 der Tabelle).</p>
		3	<p>Verfahrensabsprachen zwischen jobcenter und Gesundheitsamt für Begutachtungsaufträge hinzugefügt. Die Neuregelungen unter Ziffer 3. ersetzen SGB II RS 26/2012 und treten zum 15.10.2013 in Kraft.</p> <p>Der Vordruck M004 (optional) entfällt zukünftig.</p> <p>Der bisherige Vordruck A015 (Beauftragung Gesundheitsamt) wurde umgestaltet und trägt zukünftig die Bezeichnung A015a.</p> <p>Es wird der neue Vordruck A015 (Zusammenstellung gesundheitlicher Beeinträchtigungen inkl. Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht) eingeführt.</p>
3	10.02.2015	2	<ul style="list-style-type: none"> - Nr. 2 der Tabelle: Übergangsregelung bezüglich zuständiger Fachkraft entfernt. - Nr. 3 der Tabelle: Regelung aufgenommen, dass Kosten für die Anforderung bereits vorhandener ärztlicher Unterlagen zur Beurteilung des aktuellen Leistungsvermögens aus dem Vermittlungsbudget finanziert werden können. - Nr. 6-9: Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit erfolgt zukünftig durch den Rentenversicherungsträger, da seine Stellungnahme bindend für andere Sozialleistungsträger ist (insbes. SGB XII). Der Feststellung der Erwerbsfähigkeit geht grundsätzlich eine Prüfung der Leistungsfähigkeit durch das Gesundheitsamt voraus. Die entsprechenden Verfahrensvorgaben wurden aktualisiert. - Anlage 1 (Ablaufschema) wurde an die Neuregelungen angepasst.
		3	<p>Nr. 1 der Tabelle: Zukünftig besteht die Möglichkeit, den Vordruck A015/FOR009 (Zusammenstellung gesundheitlicher Beeinträchtigungen) zunächst an die leistungsberechtigte Person auszuhändigen.</p>

			<p>Nr. 2 der Tabelle: Einführung des Vordrucks A024 für Einladungen zur Untersuchung beim Gesundheitsamt.</p>
		4.1	<p>Link zum Einrichtungsverzeichnis des LWL aktualisiert. Anlage 2 aktualisiert.</p>
		4.4	<p>Hinweise zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit für Personen im Eingangsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) aufgenommen. Diese ersetzen SGB II Info 37/2011.</p>

Inhaltliche Änderungen sind grau hinterlegt.

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Verfahrensabläufe im jobcenter beim Umgang mit gesundheitlich beeinträchtigten Personen	2
3. Verfahrensabsprachen zwischen dem jobcenter Kreis Steinfurt und dem Gesundheitsamt für Begutachtungsaufträge zur Feststellung des Leistungsvermögens	18
4. Hinweise zu bestimmten Gruppen gesundheitlich beeinträchtigter eLb	23
4.1 Personen im sog. ambulant betreuten Wohnen (Finanzierung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LWL –)	23
4.1.1 Inanspruchnahme von sog. Fachleistungsstunden	23
4.1.2 „Leistungstyp 24“ im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens	23
4.1.3 „Leistungstyp 24“ neben einem „Leistungstyp“ zwischen 9 und 19	24
4.1.4 Kreisweite Übersicht über Angebote des Ambulant Betreuten Wohnens	24
4.2 Teilnehmer/innen an sog. Zuverdienstprojekten des Kreises Steinfurt	24
4.3 Auswirkungen nach Durchführung einer medizinischen Reha-Maßnahme	26
4.3.1 Informationen zum Gesundheitszustand am Entlassungstag	26
4.3.2 Umdeutung des Antrags auf medizinische Reha in einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente	26
4.4 Personen in einer Werkstatt für behindert Menschen (WfbM)	27
5. Beispiele zur Fallübergabe SGB II → SGB XII	29
6. Rechtsgrundlagen	30
Anlage 1 – Schema Verfahrensabläufe bei Vorliegen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen	31
Anlage 2 – Kreisweite Übersicht über Angebote des Ambulant Betreuten Wohnens	32

1. Allgemeines

Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB II bei gesundheitlich beeinträchtigten Personen bereitet in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten. Die Arbeitshilfe stellt die im System des jobcenters Kreis Steinfurt einzuhaltenden Verfahrensabläufe dar.

Die Erwerbsfähigkeit von Ausländern im Sinne von § 8 Abs. 2 SGB II ist nicht Gegenstand der Arbeitshilfe.

2. Verfahrensabläufe im jobcenter beim Umgang mit gesundheitlich beeinträchtigten Personen

Als **Anlage 1** ist ein Ablaufschema beigefügt, das Hilfestellung zum Umgang mit gesundheitlich beeinträchtigten Personen im System des jobcenters Kreis Steinfurt geben soll.

Die einzelnen Verfahrensschritte (laufend durchnummeriert) werden nachfolgend genauer erläutert. Sowohl im Text als auch im Ablaufschema wird auf zur Verfügung stehende Vordrucke hingewiesen. Diese sind der Arbeitshilfe nicht als Anlagen beigefügt, sondern werden jeweils aktuell im Intranet (derzeitiger Pfad: Start > Dokumente > Vordrucke) oder direkt in LÄMMkom hinterlegt.

Soweit die „Vermittlungsseite“ genannt wird, bezieht sich diese Bezeichnung auf die jeweils eingeschlossenen Kräfte der Vermittlung (U25, Ü25 und Kräfte der Reha-Fachdienste).

Nr.	Schrittinhalt	Zuständigkeit
1	<p>Geltendmachung gesundheitlicher Einschränkungen auf der Leistungsseite</p> <p><u>Bei Neuantragstellung:</u></p> <p>Bei erstmaliger Beantragung von Leistungen erlangt die Leistungsseite Kenntnis über</p> <ul style="list-style-type: none">- schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die Erwerbsfähigkeit (Fähigkeit zur Tätigkeit von 3 und mehr Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt) in Frage stellen oder- die antragstellende Person sieht sich nach eigener Einschätzung aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, einer Tätigkeit von mindestens 3 Stunden täglich nachzugehen (Ankreuzen unter Ziffer 1.4 im Grundantrag A001). <p>Hier fordert die Leistungsseite vom Antragsteller unverzüglich Unterlagen zu den gesundheitlichen Beeinträchtigungen an (z. B. Bescheinigungen/Atteste/Gutachten von Ärzten/Kliniken/Arbeitsmedizinischem Dienst, Feststellungsbescheid über GdB).</p>	Leistungsseite

	<p>Ist nach Vorlage der Unterlagen von einer offensichtlichen vollen Erwerbsminderung auszugehen (z. B. akute Lungenkrebserkrankung), ist der Kontakt zum SGB XII-Bereich herzustellen und zu klären, ob die Person direkt – also ohne weitere Gesundheitsprüfung – in das Leistungsrecht des SGB XII übernommen wird.</p> <p>→ Falls NEIN: weiter mit Ziff. 7.</p> <p><u>Bei laufendem Leistungszug:</u></p> <p>Werden während des laufenden Leistungsbezugs der Leistungsseite gesundheitliche Einschränkungen bekannt, gibt sie diese Informationen weiter an die Vermittlungsseite, die das Verfahren nach Ziff. 2 aufnimmt.</p>	<p>Leistungsseite/ Vermittlungsseite</p>
<p>2</p>	<p>Geltendmachung gesundheitlicher Einschränkungen auf der Vermittlungsseite</p> <p>Im Rahmen der Eingliederung in Arbeit werden erstmalig gegenüber der Vermittlungsseite gesundheitliche Beeinträchtigungen geltend gemacht, die der Eingliederung entgegenstehen (z. B. aufgrund Bekanntgabe durch den eLb/Vorlage des Schwerbehindertenausweises/Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen – AU – oder ärztlichen Stellungnahmen).</p> <ul style="list-style-type: none">- Sofern „Arbeitsunfähigkeit“ geltend gemacht wird wirkt die Vermittlungsseite zunächst darauf hin, dass regelmäßig Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen eingereicht werden – siehe § 56 I SGB II –. Daneben führt die Vermittlungsseite regelmäßig eine Wiedervorlage bei Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, die länger als 4 Wochen ohne Unterbrechung andauern um die Modulpflege entsprechend durchführen zu können (Wiedervorlagedauer max. 2 Wochen, denn bei einer durchgängigen AU von 6 Wochen ist die Arbeitssuche im Modul 10 manuell zu beenden). Nach maximal 6-monatiger Erkrankung: Weiter mit Ziff. 3.- Werden ohne Geltendmachung einer Arbeitsunfähigkeit gesundheitliche Einschränkungen in Form von Einschränkungen des Leistungsvermögens angeführt, ist sofort (ohne 6-monatige Wartezeit) mit Ziff. 3 fortzufahren.	<p>Vermittlungsseite</p> <p>Vermittlungsseite</p>

<p>3</p>	<p>Anforderung medizinischer Unterlagen/Informationen bei max. 6-monatiger Arbeitsunfähigkeit bzw. voraussichtlicher Einschränkung des Leistungsvermögens</p> <p>Die Vermittlungsseite fordert den eLb unter Fristsetzung von i.d.R. 4 Wochen zur Vorlage bereits vorliegender ärztlicher Stellungnahmen/Gutachten behandelnder Ärzte/Einrichtungen bzw. zur Vorsprache beim behandelnden Arzt zur Fertigung aktueller Stellungnahmen auf.</p> <p>Sofern Kosten für die Ausstellung dieser angeforderten Stellungnahmen entstehen, sind diese dem eLb zu erstatten. Die Kosten werden aus dem Vermittlungsbudget finanziert. Die Kostenübernahme ist von der Vermittlungsseite unter Verwendung des Vordrucks AST007 (hinterlegt in LÄMMkom) beim Leistungsteam des jobcenters Kreis Steinfurt AöR zu beantragen.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen dienen der Vorbereitung von Schritt 4.</p> <p>→ Werden keine Unterlagen vorgelegt: weiter mit Ziff. 6.</p>	<p>Vermittlungsseite</p>
<p>4</p>	<p>Festlegung weiterer Schritte nach Eingang der medizinischen Unterlagen</p> <p>Nach Vorlage medizinischer Unterlagen ist von der Vermittlungsseite über das weitere Vorgehen zu entscheiden:</p> <p>Alternativ bestehen die weiteren Schritte</p> <ul style="list-style-type: none">a) in der Begleitung während laufender Therapiemaßnahmen.b) in der Vorbereitung der Begutachtung des Leistungsvermögens durch das Gesundheitsamt bzw. im Ausnahmefall bei Vorliegen gravierender Erkrankungen (z.B. akute Krebserkrankung) in der Einleitung vorbereitender Schritte zur Beauftragung des Rentenversicherungsträgers mit der Feststellung der Erwerbsfähigkeit – siehe Ziff. 9. –. <p>Die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise ist zu begründen.</p>	<p>Vermittlungsseite</p>

<p>5</p>	<p>Begleitung laufender bzw. Einleitung neuer Therapiemaßnahmen</p> <p>Spätestens 6 Wochen nach Eingang der medizinischen Unterlagen sind auf Vermittlungsseite (ggf. unter Einschaltung des Fachdienstes Reha) Vorschläge zu Behandlungs- und Therapiemaßnahmen zu erarbeiten, um die gesundheitlichen Probleme, die der Eingliederung in Arbeit entgegenstehen, zu mindern oder zu beseitigen. Dabei ist das Ziel der Maßnahme zu dokumentieren (z. B. bei bestehender Drogenproblematik: Suchtbehandlung). Sofern im Einzelfall erforderlich, ist Unterstützung zur Vermittlung in geeignete Therapieeinrichtungen zu leisten. Dabei beschränkt sich die Unterstützungsleistung in dem Verweis auf geeignete Anlaufstellen (z. B. bei Drogenproblematik Verweis auf Suchtberatung oder behandelnden Arzt zwecks dortiger Vermittlung eines Klinikplatzes). In Betracht kommen z. B.</p> <ul style="list-style-type: none">a) Mdl. Absprache und Aufforderung zur Beantragung einer medizinischen Reha-Behandlungb) Mdl. Aufforderung zum Aufsuchen von Fachärzten o. ä. zur ambulanten Behandlung (z. B. psychologische/psychiatrische Behandlung)c) Brückenjob für 6 Monate mit dem Ziel der Arbeitserprobung <p>Bei diesem Verfahren ist bei Weigerung des eLb zur Beantragung der vorgeschlagenen Maßnahme eine Sanktionierung nicht möglich.</p> <p>Daneben ist durch die Führung von Wiedervorlageterminen nach jeweils 4 – 6 Wochen der Fortgang der Angelegenheit zu dokumentieren (WV-Termin z. B. zum Nachweis der Kontaktaufnahme zu Ärzten/Einrichtungen, Vorlage des Bewilligungsbescheides über Reha-Maßnahme, ansonsten in regelmäßigen Abständen; aber <u>immer nach Abschluss</u> der Maßnahme). Bei Abschluss einer med. Reha-Maßnahme ist von der Vermittlungsseite der Entlassungsbericht vom eLb selbst anzufordern, ggf. nach Unterzeichnung einer entsprechenden Schweigepflichtentbindung (Vordruck A021 / FOR034) direkt beim Rentenversicherungsträger.</p> <p>Sofern die Therapie voraussichtlich länger als 6 Monate andauern und stationär durchgeführt wird, hat die Vermittlungsseite die Leistungsseite zu unterrichten (Eintritt des Leistungsausschlusses nach § 7 IV SGB II?).</p> <p>Sollte der eLb sich weigern, eine Therapie aufzunehmen, ist mit Ziff. 6 fortzufahren.</p>	<p>Vermittlungsseite</p>
-----------------	---	---------------------------------

	<p>Nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme ist der Vermittlungsprozess fortzusetzen. Waren die Therapiemaßnahmen nicht erfolgreich, ist mit Ziffer 6. fortzufahren.</p>	
<p>6</p>	<p>Vorbereitung der Begutachtung des Leistungsvermögens bzw. der Begutachtung der Erwerbsfähigkeit</p> <p>Zur Vorbereitung der Begutachtung des Leistungsvermögens durch das Gesundheitsamt bzw. im Ausnahmefall (bei Vorliegen gravierender Erkrankungen, z.B. akute Krebserkrankung) zur Vorbereitung der direkten Begutachtung der Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger stellt die Vermittlungsseite sämtliche Informationen über gesundheitliche Beeinträchtigungen etc. zusammen und bittet die Leistungsseite um Beauftragung des Gesundheitsamtes bzw. des Rentenversicherungsträgers (Vordrucke A015 / FOR009 bzw. A023 / FOR038).</p> <p>→ weiter mit Ziff. 7. bzw. im Ausnahmefall Ziff. 9.</p>	<p>Vermittlungsseite</p>
<p>7</p>	<p>Beauftragung des Gesundheitsamtes mit der Begutachtung des Leistungsvermögens</p> <p>Bestehen Zweifel am individuellen Leistungsvermögen (i.S.v. § 10 SGB II), wird eine Untersuchung zur Feststellung des Leistungsvermögens durch das Gesundheitsamt veranlasst.</p> <p>Auch bei Vorliegen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Zweifel an der Erwerbsfähigkeit (i.S.v. § 8 SGB II) vermuten lassen, erfolgt grundsätzlich zunächst eine Untersuchung zur Feststellung des Leistungsvermögens durch das Gesundheitsamt. Nur bei Vorliegen gravierender Erkrankungen (z. B. schwere psychische Erkrankung, akute Krebserkrankung) erfolgt eine unmittelbare Beauftragung des Rentenversicherungsträgers zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit (siehe Ziff. 9.)</p> <p>Die Leistungsseite veranlasst die Beauftragung des Gesundheitsamtes (Vordrucke A015/A015a) und überwacht das weitere Verfahren.</p> <p>Einzelheiten über die Abläufe bei der Beauftragung des Gesundheitsamtes zur Feststellung des Leistungsvermögens sind in Kapitel 3. der Arbeitshilfe dargestellt („Verfahrensabsprachen zwischen jobcenter und Gesundheitsamt für Begutachtungsaufträge zur Feststellung des Leistungsvermögens“).</p> <p>Nach Eingang der gutachterlichen Stellungnahme siehe Ziff. 8.</p>	<p>Leistungsseite</p>

<p>8</p>	<p>Eingang der Stellungnahme des Gesundheitsamtes zum Leistungsvermögen</p> <p>Nach Eingang des Gutachtens des Gesundheitsamtes zum Leistungsvermögen lässt die Leistungsseite der Vermittlungsseite auf dem Postweg eine Kopie des Gutachtens zukommen.</p> <p>Das Gutachten ist in LÄMMkom aus Datenschutzgründen nicht zu hinterlegen (d.h. kein „Gutachten-Scan“), zu vermerken ist lediglich der Umfang der festgestellten Leistungsfähigkeit (<3h, 3-6h, >6h).</p> <p>Aufgrund der Arbeitshilfe zur Zugangssteuerung werden dann ggf. die Module durch die Vermittlungsseite gepflegt.</p> <p>Die weiteren Schritte sind vom Ausmaß des festgestellten individuellen Leistungsvermögens abhängig:</p> <ul style="list-style-type: none">- Feststellung eines Leistungsvermögens von 6 Stunden und mehr <p>Die Vermittlungsseite gliedert den eLb unter Berücksichtigung der in der gutachterlichen Stellungnahme enthaltenen Angaben in Arbeit ein bzw. vermittelt Qualifizierungsmaßnahmen. Sofern der eLb trotz der Angaben in der gutachterlichen Stellungnahme weiterhin Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorlegt, siehe Ziff. 12.</p> - Feststellung eines Leistungsvermögens von 3 Stunden bis unter 6 Stunden <p>Sofern die Vorversicherungs- und Wartezeiten in der Rentenversicherung erfüllt sind (Hinweise zur Prüfung: siehe Ziffer 11.), ist der eLb innerhalb von 2 Wochen nach Klärung der Vorversicherungs- und Wartezeit zur Beantragung einer Erwerbsminderungsrente aufzufordern (Ziel: Erwerbsminderungsrente wg. teilweiser Erwerbsminderung oder – so derzeitige Praxis der Rentenversicherung – volle Erwerbsminderungsrente wg. Verschlossenheit des Arbeitsmarktes = sog. Arbeitsmarktrente). Eine Wiedervorlagefrist von 6 Wochen nach Aufforderung ist einzuhalten.</p> <p>Bestehen mangels Erfüllung der Vorversicherungs- und Wartezeiten offensichtlich keine Rentenversicherungsansprüche, ist bei Feststellung des Leistungsvermögens von 3 bis unter 6 Stunden weiterhin Alg II zu gewähren (Leistungsseite).</p>	<p>Leistungsseite</p> <p>Vermittlungsseite</p> <p>Vermittlungsseite</p> <p>Vermittlungsseite</p> <p>Vermittlungsseite</p> <p>Leistungsseite</p> <p>Leistungsseite</p>
-----------------	--	--

	<p>Die „Eingliederung“ ist durch die Vermittlungsseite unter Berücksichtigung der festgestellten Einschränkungen voranzutreiben bzw. ggf. ist der Fall „passiv“ zu stellen (Gründe hierfür in Aktivitäten dokumentieren). Bei Passivstellung ist eine Wiedervorlage zu führen. Die Wiedervorlage erfolgt mindestens einmal jährlich. Ziel der Wiedervorlage ist die regelmäßige Prüfung, ob Veränderungen im Gesundheitszustand eingetreten sind, die weitere Aktivitäten des jobcenters bedingen.</p> <p>- Feststellung des Leistungsvermögens von unter 3 Stunden</p> <p>a) <u>Personen in Bedarfsgemeinschaft mit anderen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen</u></p> <p>Die betroffene Person ist auf Sozialgeld umzuschlüsseln.</p> <p>Nach Umschlüsselung auf Sozialgeld ist spätestens nach 2 Jahren zu prüfen, ob möglicherweise eine Verbesserung des Leistungsvermögens eingetreten ist (Wiedervorlage).</p> <p>Bestehen Anhaltspunkte, dass bei der betroffenen Person eine dauerhafte, volle Erwerbsunfähigkeit mit vorrangigen Ansprüchen nach dem IV. Kapitel SGB XII vorliegen könnte, ist das Verfahren zur Begutachtung der Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger nach Ziffer 9. einzuleiten.</p> <p>Erst mit Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers erfolgt ggf. eine Fallübergabe an den SGB XII-Träger und in das IV. Kapitel SGB XII.</p> <p>b) <u>Alleinstehende Personen</u></p> <p>Bei Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaft mit anderen eLb leben und deshalb nicht sozialgeldberechtigt sind, ist das Verfahren zur Begutachtung der Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger nach Ziffer 9. einzuleiten.</p>	<p>Vermittlungsseite</p> <p>Leistungsseite</p> <p>Leistungsseite</p>
<p>9</p>	<p>Beauftragung des Rentenversicherungsträgers mit der Begutachtung der Erwerbsfähigkeit</p> <p>Die Leistungsseite veranlasst die Beauftragung des Rentenversicherungsträgers (Vordrucke A023/FOR038) und überwacht das weitere Verfahren.</p> <p>Einzelheiten zum Verfahren bei Beauftragung des Rentenversicherungsträgers enthält die im Intranet hinterlegte „Vereinbarung zwischen dem Deutschen Landkreistag und der</p>	<p>Leistungsseite</p>

	<p>Deutschen Rentenversicherung Bund über die Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit von Arbeitsuchenden im Sinne des SGB II“ und den dazu ergangenen Verfahrenshinweisen, die ebenfalls im Intranet hinterlegt sind.</p> <p>a) <u>Personen mit vorrangigen Rentenansprüchen:</u></p> <p>Bei jeder Beauftragung überprüft der Rententräger standardmäßig, ob die Vorversicherungs- und Wartezeiten für evtl. Rentenansprüche der zu begutachtenden Person erfüllt sind. Ist dies der Fall, erfolgt eine entsprechende Rückmeldung an das jobcenter.</p> <p>Die betroffene Person ist zur Beantragung einer Erwerbsminderungsrente aufzufordern (Hinweise zur Rentenbeantragung: siehe Ziffer 11.). Eine Wiedervorlagefrist von 6 Wochen nach Aufforderung ist einzuhalten.</p> <p>b) <u>Personen ohne Rentenansprüche:</u></p> <p>Für die gutachterliche Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers für nicht rentenberechtigte Personen entstehen Kosten laut Ziffer 6.2.6 der Verfahrenshinweise zur „Vereinbarung zwischen dem Deutschen Landkreistag und der Deutschen Rentenversicherung Bund über die Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit von Arbeitsuchenden im Sinne des SGB II“.</p> <p>Die für die Erstellung des Gutachtens durch den Rentenversicherungsträger entstehenden Kosten werden aus dem zentralen Verwaltungskostenbudget gezahlt. Die entsprechende Rechnung des Rentenversicherungsträgers (i.d.R. Teil des Gutachtens) sowie evtl. Anträge auf Erstattung von Fahrtkosten zu Untersuchungsterminen (formlos oder unter Verwendung von Vordruck AST012) sind von der beauftragenden Kommune an das Sachgebiet 56/3 „Haushalt, Unterhalt, Bildungspaket“ des Kreises Steinfurt (Herr Ehling) weiterzuleiten.</p> <p>Nach Eingang der gutachterlichen Stellungnahme siehe Ziff. 10.</p>	
<p>10</p>	<p>Eingang des Gutachtens des Rentenversicherungsträgers zur Erwerbsfähigkeit</p> <p>Nach Eingang des Gutachtens des Rentenversicherungsträgers lässt die Leistungsseite der Vermittlungsseite auf dem Postweg eine Kopie des Gutachtens zukommen.</p> <p>Das Gutachten ist in LÄMMkom aus Datenschutzgründen nicht zu hinterlegen (d.h. kein „Gutachten-Scan“), zu vermerken sind lediglich die grundsätzlichen Feststellungen (erwerbsunfähig, 3-6h, >6h).</p>	<p>Leistungsseite</p> <p>Vermittlungsseite</p>

<p>Aufgrund der Arbeitshilfe zur Zugangssteuerung werden dann ggf. die Module durch die Vermittlung gepflegt.</p>	Vermittlungsseite
<p><u>Die weiteren Schritte sind vom Ergebnis der Begutachtung durch den Rentenversicherungsträger abhängig:</u></p>	
<p>- Feststellung von Erwerbsunfähigkeit (Leistungsvermögen von unter 3 Stunden)</p>	
<p>Sind Rentenversicherungsansprüche aufgrund fehlender Vorversicherungs- und Wartezeiten ausgeschlossen und wird Erwerbsunfähigkeit (Leistungsvermögen von unter 3 Stunden) festgestellt: Die Leistungsseite prüft leistungsrechtliche Auswirkungen (z.B. die Umschlüsselung auf Sozialgeld, Fallüberführung in das 3. oder 4. Kapitel SGB XII) und stellt entsprechend die Leistungsgewährung um (z.B. Antragstellermaske und Modulpflege; Aufhebung der SGB II-Bewilligung).</p>	Leistungsseite
<p>Die Beratung in der Vermittlung wird beendet.</p>	Vermittlungsseite
<p>- Feststellung, dass keine Erwerbsunfähigkeit vorliegt (Leistungsvermögen von 3 Stunden und mehr)</p>	
<p>Weitergewährung von Alg II bzw. bei Personen in Bedarfsgemeinschaft ggf. „Rückschlüsselung“ von Sozialgeld auf Alg II.</p>	Leistungsseite
<p>Die Vermittlungsseite gliedert den eLb unter Berücksichtigung der in der gutachterlichen Stellungnahme festgestellten Einschränkungen in Arbeit ein bzw. vermittelt Qualifizierungsmaßnahmen.</p>	Vermittlungsseite
<p>Ggf. ist der Fall „passiv“ zu stellen (die Gründe hierfür sind in den Aktivitäten zu dokumentieren). Bei Passivstellung ist eine Wiedervorlage zu führen. Die Wiedervorlage erfolgt mindestens einmal jährlich. Ziel der Wiedervorlage ist die regelmäßige Prüfung, ob Veränderungen im Gesundheitszustand eingetreten sind, die weitere Aktivitäten des jobcenters bedingen.</p>	
<p>Sofern ein eLb trotz der Angaben in der gutachterlichen Stellungnahme weiterhin Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorlegt, siehe Ziff. 12.</p>	

<p>11</p>	<p>Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit einer Rentenantragstellung</p> <p>Sofern im Verlauf des Verfahrens zur Prüfung der Leistungsfähigkeit / der Erwerbsfähigkeit die Realisierung evtl. Rentenansprüche zu prüfen ist, gelten folgende Vorgaben:</p> <p>a) Prüfung der Erfüllung der Vorversicherungs- und Wartezeiten in der Rentenversicherung</p> <p>Zur Prüfung der Vorversicherungs- und Wartezeiten lädt die Leistungsseite den eLb ein und bespricht das weitere Vorgehen (Feststellung der gesundheitlichen Einschränkungen; Prüfung Vorversicherungs- und Wartezeit im Hinblick auf möglichen Rentenversicherungsanspruch: Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen müssen hinreichend wahrscheinlich gegeben sein).</p> <p>Der eLb wird aufgefordert, möglichst innerhalb von 2 Wochen</p> <ul style="list-style-type: none">- Ab Vollendung des 27. Lebensjahres - sofern bereits 5 Jahre lang Beiträge entrichtet wurden - die aktuellste ihm von der RV zugesandte Renteninformation vorzulegen.- Ab Vollendung des 55. Lebensjahres die aktuellste ihm von der RV zugesandte Rentenauskunft vorzulegen. Existieren keine Unterlagen, ist der eLb aufzufordern, einen Termin bei der Rentenberatung wahrzunehmen und eine Rentenauskunft anzufordern (ggf. für den eLb bereits Termin bei der Rentenberatung vereinbaren).- Jeder in der gesetzl. Rentenversicherung Versicherte hat jederzeit die Möglichkeit, beim Rentenversicherungsträger eine <u>Rentenauskunft</u> anzufordern! <p>Die Leistungsseite legt den Wiedervorlagetermin innerhalb einer Woche nach dem Rentenberatungstermin fest. Sollte der Rentenberatungstermin nicht wahrgenommen worden sein: Erneute Einladung des eLb und Vermittlung eines zweiten Rentenberatungstermins mit Wiedervorlagetermin. Die Vermittlungsseite ist über den jeweiligen Stand der Angelegenheit zu unterrichten.</p> <p>TIPP: Mit Einverständnis der betroffenen Person kann zur Beschleunigung des Verfahrens die Rentenauskunft auch unmittelbar per Fax durch die gemeindliche Rentenberatungsstelle angefordert werden (Absprache vor Ort notwendig). Die Rückmeldung des Rentenversicherungsträgers liegt dann in der Regel innerhalb weniger Stunden vor.</p>	<p>Leistungsseite</p> <p>Leistungsseite</p>
------------------	---	---

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person im Termin die Rentenauskunft unter der Adresse <https://www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb/> online anzufordern. Der Versand der Rentenauskunft erfolgt an die versicherte Person.

Ist die Rentenberatung erfolgt bzw. wurde die Rentenauskunft/-information durch die örtliche Rentenberatungsstelle oder das Online-Verfahren der Rentenversicherung übermittelt:

→ **weiter mit b)** – Aufforderung zur Rentenantragstellung.

Sofern der eLb auch den zweiten Termin bei der Rentenberatung nicht in Anspruch nimmt bzw. auch im Übrigen nicht an der Klärung der Vorversicherungs- und Wartezeiten mitwirkt:

→ **weiter mit c)** – Vorgehensweise, wenn Termine zur Rentenberatung nicht wahrgenommen werden

b) Aufforderung zur Rentenantragstellung

Es ist Aufgabe der Leistungsseite, den eLb zur Vorlage der Rentenauskunft aufzufordern (per Wiedervorlage nachhalten).

Bei Erfüllung der Vorversicherungs- und Wartezeiten hat die Leistungsseite innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rentenauskunft den eLb über seine Pflicht aus § 12a SGB II zur Rentenantragstellung zu unterrichten und entsprechend aufzufordern.

Es ist Aufgabe der **Leistungsseite, per Wiedervorlage die tatsächliche Stellung des Rentenanspruchs nachzuhalten**. Bei Nichterfüllung durch eLb:

→ **weiter mit d)** – Vorgehensweise, wenn trotz mündlicher Aufforderung keine Rentenantragstellung erfolgt

Auch die Vermittlungsseite führt bis zur tatsächlichen Rentenantragstellung eine Wiedervorlage (alle 4 Wochen), um das Verfahren zu überwachen. Dadurch sollen Verzögerungen bei der Rentenantragstellung erkannt und in Absprache mit der Leistungsseite behoben werden, sowie das weitere Vorgehen mit dieser abgesprochen werden.

Die Leistungsseite hat einen Erstattungsanspruch geltend zu machen und die Vermittlungsseite über die Rentenantragstellung (Datum der R.) zu unterrichten. Diese ändert den Eintrag im Feld „Vermittelbar“ in LÄMMkom auf „AV Vermittlung passiv – Antragstellung Erwerbsminderungsrente“ und stellt die Eingliederungsleistungen (Maßnahmen etc.) ein (siehe auch Arbeitshinweise zur Zugangssteuerung).

Leistungsseite

Leistungsseite

Vermittlungsseite

Leistungsseite

Vermittlungsseite

Sobald die Rückmeldung zum Erstattungsanspruch eingeht, ist der eLb von der Leistungsseite unter Fristsetzung von einer Woche zur Vorsprache und Vorlage des Rentenbescheides (ablehnend wie bewilligend) aufzufordern und der Vermittlungsseite eine Kopie der Entscheidung zukommen zu lassen.

Nach Vorlage der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers:

→ **weiter mit e)** – Auswertung der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers

Bei der Ablehnung des Rentenanspruches ist die Beratung wieder aufzunehmen und ggf. ein Widerspruchsverfahren zu begleiten.

c) Vorgehensweise, wenn Termine zur Rentenberatung nicht wahrgenommen werden

Sofern trotz zweimaliger mdl. Aufforderung durch die Leistungsseite die Termine zur Rentenberatung und Einholung der Rentenauskunft nicht in Anspruch genommen werden:

- Waren die gesundheitlichen wesentlichen Einschränkungen bereits bei Bewilligung des laufenden Bewilligungszeitraums (BWZ) bekannt, ist eine Aufhebung der bestehenden Bewilligung nicht möglich. Aber durch die Leistungsseite hat der Hinweis an den eLb zu ergehen, dass bei Folgeantragstellung Zweifel an der Erwerbsfähigkeit bestehen und ohne positive Feststellung der Erwerbsfähigkeit Leistungen für seine Person nicht gewährt werden können.
- Sind die gesundheitlichen wesentlichen Beeinträchtigungen während des laufenden BWZ eingetreten, ist nach Anhörung ggf. eine Aufhebung der bestehenden Bewilligung aufgrund der für seine Person nicht mehr bestehenden Erwerbsfähigkeit möglich (sofern in BG mit weiteren Angehörigen ggf. nur Umschlüsselung auf Sozialgeld erforderlich).

d) Vorgehensweise, wenn trotz mündlicher Aufforderung keine Rentenantragstellung erfolgt

Bleibt die mdl. Aufforderung zur Rentenantragstellung ohne Erfolg und ist der Erfolg eines Rentenanspruchs hinreichend wahrscheinlich nach Vorversicherungs- und Wartezeit sowie Gesundheitszustand, ist der eLb durch die Leistungsseite schriftlich zur Rentenantragstellung aufzufordern mit folgendem Inhalt:

- § 12a SGB II: Pflicht zur Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen anderer Sozialleistungsträger (z. B.

Leistungsseite

Leistungsseite

Leistungsseite

<p>Rentenversicherung).</p> <ul style="list-style-type: none">- Aufforderung zur Rentenantragstellung unter Fristsetzung von rd. 2 Wochen mit Rechtsbehelfsbelehrung. Hinweis, dass Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet - § 39 SGB II -.- Hinweis, dass bei Unterbleiben der Antragstellung durch den eLb der SGB II-Träger nach § 5 III SGB II selbst den Rentenantrag zur Fristwahrung stellen kann, und von dieser Möglichkeit entsprechend unter Ausübung von Ermessen Gebrauch machen wird. <p>Wiedervorlagetermin nach 3 Wochen.</p> <p>Trotz Antragstellung durch den SGB II-Träger hat der eLb formell den Rentenantrag zu unterzeichnen. Falls er sich weiterhin weigert: Kontaktaufnahme zur Regionalkoordination zur Absprache des weiteren Verfahrens (z. B. Versagung der Leistung wg. fehlender Mitwirkung).</p> <p>e) Auswertung der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers</p> <ul style="list-style-type: none">- Bewilligung einer EM-Rente: Leistungsseite: Hier sind leistungsrechtliche Konsequenzen zu ziehen (z. B. SGB XII oder Sozialgeld; Erstattungsanspruch) und ggf. Modulpflege. Ggf. Einstellung der „Eingliederung“.- Ablehnung der EM-Rente: Bei Ablehnung der EM-Rente ist durch den eLb über die Einlegung von Widerspruch/Klage zu entscheiden. Sobald die Leistungsseite Kenntnis von der ablehnenden Entscheidung des Rentenversicherungsträgers erlangt (z.B. durch Rückmeldung zum Erstattungsanspruch, Vorlage des Rentenbescheides) ist der eLb innerhalb einer Woche durch die Leistungsseite zu einem persönlichen Gespräch einzuladen und über seine Entscheidungsmöglichkeiten und jeweilige Konsequenzen aufzuklären. Dabei ist zur Strukturierung und Dokumentation der Vordruck A 019 (Muster einer Verhandlungsniederschrift) zu verwenden und abschließend unterzeichnen zu lassen. Zum Vordruckinhalt: „AU macht Entscheidung des Rententrägers nicht zunichte“ siehe Ziff. 12.	<p>Leistungsseite, ggf. Einschaltung der Regionalkoordination</p> <p>Leistungsseite</p> <p>Leistungsseite</p>
---	---

	<p>Sofern der Widerspruch zunächst zur Fristwahrung eingelegt wird, kann die Leistungsseite dem eLb behilflich sein (formloser Widerspruch).</p> <p>Wird auch der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen, gilt hinsichtlich der Einlegung einer Klage das oben Gesagte (siehe dazu: Vordruck A 020).</p> <p>Solange die Rentenablehnung nicht bestandskräftig ist muss die Leistungsseite den Stand des Widerspruchs-/Klageverfahrens überwachen.</p> <p>Ab Bestandskraft der Rentenablehnung ist der Vermittlungsprozess fortzusetzen. Die Leistungsseite informiert die Vermittlungsseite entsprechend. Das der Rentenablehnung zu Grunde liegende Gutachten wird der Vermittlungsseite zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Leistungsseite</p> <p>Leistungsseite</p> <p>Leistungs- und Vermittlungsseite</p>
--	--	--

12 Trotz Feststellung eines Leistungsvermögens von 3 Stunden und mehr täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (= Erwerbsfähigkeit) weiterhin Vorlage von AU

Diese Konstellation ergibt sich, wenn

- auf Vermittlungsseite die weiteren Schritte der Eingliederung festzulegen sind, oder
- bei Pflichtverletzungen über das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“, der gegen eine Sanktionierung spricht, zu entscheiden ist.

Der eLb ist nach Erstellung des Gutachtens des Gesundheitsamtes bzw. des Rententrägers oder der Ablehnung des Rentenanspruchs von der Vermittlungsseite einzuladen, um die weiteren Schritte zur Eingliederung zu besprechen. In dem Gespräch ist der eLb darauf hinzuweisen, dass die weitere Vorlage von AU die Feststellung des Gesundheitsamtes oder des Rententrägers, mehr als 3 Stunden bzw. mehr als 6 Stunden erwerbstätig sein zu können, nicht grundsätzlich zunichte macht. Ausnahme: Der AU liegen andere als die in der Feststellung des Gesundheitsamtes/Rentenversicherungsträgers genannten Erkrankungen zu Grunde. Beispiel: Im Rahmen der Begutachtung wurden Rückenprobleme geltend gemacht, der aktuell vorgelegten AU liegt ein grippaler Infekt zu Grunde.

Gibt der eLb an, in dem durch das Gesundheitsamt/den Rententräger festgestellten Umfang nicht tätig sein zu können und legt erneut eine AU vor, ist der die AU ausstellende Arzt unter Hinweis auf das vorliegende Gutachten (ist beizufügen) und § 2 Nr. 3a der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien anzuschreiben und um eine Stellungnahme bzgl. der Gründe der weiteren Krankenschreibung zu bitten (Anschreiben in LÄMMkom im Ordner Schriftverkehr – "SV033 Anschreiben Arzt bzgl. AU" hinterlegt). Dazu hat der eLb eine entsprechende Schweigepflichtsentbindung zu unterschreiben, die dem Anschreiben an den Arzt beizufügen ist. Weigert sich der eLb eine entsprechende Schweigepflichtsentbindung zu unterschreiben, enden an dieser Stelle zunächst die Möglichkeiten den Vermittlungsprozess fortzuführen. Sollten durch den Arzt für seine Stellungnahme Gebühren geltend gemacht werden, ist die Gebührenrechnung (mit Vordruck AST007) dem Leistungsteam des jobcenters Kreis Steinfurt AÖR vorzulegen. Gleiches gilt für evtl. Anträge auf Erstattung von Fahrtkosten zu Untersuchungsterminen (Vordruck AST012). Die Kosten werden aus dem Vermittlungsbudget übernommen.

Wird keine weitere AU vorgelegt, ist die Vermittlung wieder aufzunehmen.

Vermittlungsseite

Vermittlungsseite

	<p><u>Einschaltung des MDK bei Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit</u></p> <p>Bestehen in Einzelfällen Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit (AU bei Terminen, lange AU-Zeiten durch denselben Arzt, RV-Gutachten bescheinigt Erwerbsfähigkeit und behandelnder Arzt stellt weiterhin Arbeitsunfähigkeit fest) besteht die Möglichkeit, zur Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) einzuschalten.</p> <p>Das weitere Vorgehen ist mit der zuständigen Regionalkoordination zu besprechen. Diese hilft bei fehlender Rückmeldung durch den AU-ausstellenden Arzt nach Abstimmung mit der Grundsatzsachbearbeitung Sozialversicherungsrecht ggf., eine Untersuchung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen vorzubereiten.</p>	<p>Leistungs- und Vermittlungsseite</p>
<p>13</p>	<p><u>Sonderproblematik:</u></p> <p>Vergabe von Vorspracheterminen mit Rechtsfolgenbelehrung und Vorlage von AU</p> <p>Folgende Alternativen sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einladung zur Vorsprache mit Rechtsfolgenbelehrung und Hinweis auf § 59 SGB II (d. h., die Einladung wirkt fort auf den 1. Tag nach der Arbeitsunfähigkeit) →Muster für die Vermittlung in LÄMMkom hinterlegt als SV 002 bzw. SV 015 (U25) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einladung zur Vorsprache mit Rechtsfolgenbelehrung unter Beifügung der ergänzenden ärztlichen Bescheinigung → Vordrucke A 016 / FOR 025 sowie SV 027 und SV 028 <p>Sollte die Leistungsseite aus leistungsrechtlichen Gründen den eLb vorladen wollen, gelten die obigen Ausführungen entsprechend.</p>	<p>Vermittlungsseite</p> <p>Vermittlungsseite</p> <p>Leistungsseite</p>

3. Verfahrensabsprachen zwischen dem jobcenter Kreis Steinfurt und dem Gesundheitsamt für Begutachtungsaufträge zur Feststellung des Leistungsvermögens

Nicht selten werden insbesondere im Rahmen der Eingliederung in Arbeit gesundheitliche Einschränkungen durch die Antragsteller/Leistungsbezieher geltend gemacht. Zur Klärung der Auswirkungen der gesundheitlichen Einschränkungen wird teilweise das Gesundheitsamt um amtsärztliche Stellungnahme gebeten.

Um die Zusammenarbeit zwischen dem jobcenter Kreis Steinfurt (Leistungsseite und Vermittlungsseite) und dem Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt zu optimieren wurden Absprachen zwischen dem jobcenter – Kreis Steinfurt und dem Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt getroffen. Ziel der Absprachen ist eine möglichst zeitnahe Prüfung des Leistungsvermögens der leistungsberechtigten Personen durch das Gesundheitsamt.

Die Inhalte der Absprachen umfassen insbesondere:

- Zur Vorbereitung einer amtsärztlichen Untersuchung die Erfassung gesundheitlicher Beeinträchtigungen im verbindlichen Vordruck A 015 / FOR 009.
- Einladung mit Rechtsfolgenbelehrung durch den/die PAP (Vordruck A 024).
- Regelungen zur Information bei Terminversäumnissen sowie zum weiteren Verfahren.
- Nachhalten der Angelegenheit durch Wiedervorlagetermine.

Daneben wird auf Folgendes hingewiesen:

- Beauftragungen des Gesundheitsamtes ohne Nutzung des vorgeschriebenen Vordrucks A015a bzw. unvollständige Vordrucke (die z. B. nur die persönlichen Daten des Leistungsbeziehers enthalten) werden vom Gesundheitsamt dem jobcenter Kreis Steinfurt zugeleitet und über die Regionalkoordination an die betreffende Kommune zurückgegeben [betrifft nur die Leistungsseite].
- Das Gesundheitsamt eröffnet am Ende der Begutachtung den untersuchten Personen mündlich das Untersuchungsergebnis.
Die Aushändigung der Gutachten an leistungsberechtigte Personen kann vorgenommen werden, wenn diesbezüglich seitens der untersuchenden Ärzte keine Bedenken bestehen.
Sind im Gutachten Bedenken bezüglich der Aushändigung an die untersuchte Person Einschränkungen vermerkt (z.B. „Bedenken bzgl. Weitergabe des Gutachtens an die untersuchte Person“), sind betroffene Leistungsberechtigte zur Anforderung des Gutachtens an das Gesundheitsamt zu verweisen.

Die Verfahrensabläufe zwischen dem jobcenter Kreis Steinfurt und dem Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt stellen sich nunmehr wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Inhalt	Zuständigkeit
1	<p>Der/Die Vermittler/in stellt die Notwendigkeit einer ärztlichen Stellungnahme zur Überprüfung des Leistungsvermögens fest.</p> <p>Zur Vorbereitung der Beauftragung fordert die Vermittlung die leistungsbeziehende Person auf, Angaben zu ihren gesundheitlichen Einschränkungen auf einem Vordruck zu machen und aktuelle ärztliche Unterlagen beizubringen (z.B. Hausarzt, Facharzt, Klinik).</p> <p>Hierzu ist Vordruck A015 (in LÄMMkom: Vordruck FOR009) zu verwenden und im Rahmen einer persönlichen Beratung auszufüllen bzw. von der leistungsberechtigten Person ausfüllen zu lassen. Alternativ kann der Vordruck A015 auch zunächst an die leistungsberechtigte Person ausgehändigt werden, damit diese ihn zunächst zu Hause ausfüllt. In diesem Fall ist nach Rückgabe des Vordrucks im Rahmen eines persönlichen Gesprächs die Vollständigkeit der Angaben zu prüfen.</p> <p>Weigert sich der/die eLb, den Vordruck A015 auszufüllen, ist dies im Vordruck A015 zu vermerken (Feld „Zusätzliche Erläuterungen, Seite 3) und das Gesundheitsamt hierauf im Auftragsschreiben hinzuweisen.</p> <p>Sofern bereits bei Antragstellung gesundheitliche Einschränkungen geltend gemacht werden, hat der/die PAP das obige Verfahren einzuleiten (siehe Kapitel 2 der Arbeitshilfe, Schritt-Nr. 1 der Tabelle).</p>	<p>Vermittlungsseite</p> <p>Vermittlungsseite</p> <p>Leistungsseite</p>
2	<p>Die Beauftragung des Gesundheitsamtes erfolgt durch den/die PAP:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sobald die Unterlagen bei dem/der PAP vorliegen, vereinbart diese/r telefonisch einen Termin mit der jeweils zuständigen Dienststelle des Gesundheitsamtes („Anmeldung“). Dabei entscheidet der/die PAP, ob anhand der ihm/ihr bekannten gesundheitlichen Einschränkungen das Schreiben den psychiatrischen Fachkräften (nur bei im Vordergrund stehenden psychischen Erkrankungen) oder den übrigen Ärzten übersandt wird. Zielvorgabe für das Gesundheitsamt ist eine Terminvergabe innerhalb von zwei Wochen. 	<p>Leistungsseite</p> <p>Leistungsseite</p>

	<p>Bei Terminauslastung eines Arztes/einer Ärztin wird sichergestellt, dass Untersuchungen innerhalb der 2-Wochen-Frist durch eine/n Kollegen/Kollegin mit freien Kapazitäten wahrgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der/Die PAP lädt unverzüglich den/die eLb schriftlich und mit Rechtsfolgenbelehrung zu dem vereinbarten Termin ein. Hierfür ist der Vordruck A024 zu nutzen. - Eine Durchschrift des Einladungsschreibens wird – ergänzt um den o. g. Vordruck sowie die vorliegenden Unterlagen – zeitgleich dem Gesundheitsamt zugleitet. Die Unterlagen sind umgehend an das Gesundheitsamt zu senden, damit der Arzt/die Ärztin im Vorfeld Zeit für eine Durchsicht der Unterlagen hat (ob z. B. eine Zuweisung zu einer anderen Kraft – „psychiatrisch“ auf „normal“ oder umgekehrt – erfolgt). Falls bei Durchsicht der Unterlagen deutlich wird, dass keine Untersuchung des/der eLb notwendig ist, bzw. diese nicht zielführend erscheint, da sich z. B. seit der letzten Untersuchung keine Änderungen ergeben haben, werden der/die eLb und der/die PAP telefonisch informiert und der Auftrag anschließend zurückgegeben. - Mit dem Versand der Einladung an den/die eLb notiert der/die PAP eine Wiedervorlage von 6 Wochen nach dem Untersuchungstermin (Ausnahme: Begutachtung durch den psychiatrischen Außengutachter Dr. Röhr). Sollte das Gutachten dann nicht vorliegen, erinnert der/die PAP die Verwaltung des Gesundheitsamtes, Herrn Wallmann, per E-Mail (ulrich.wallmann@kreissteinfurt.de) über die Verzögerung. 	<p>Gesundheitsamt</p> <p>Leistungsseite</p> <p>Leistungsseite</p> <p>Gesundheitsamt</p> <p>Leistungsseite</p>
<p>3</p>	<p>Falls der/die eLb den Termin versäumt, wird der/die PAP noch am selben Tag telefonisch informiert. Dabei erfolgt im Regelfall direkt die neue Terminvergabe und der/die PAP lädt den/die eLb erneut mit Rechtsfolgenbelehrung ein (Vordruck A024). Wird auch der 2. Termin nicht wahrgenommen, wird der Auftrag wie bisher an den/die PAP zurückgegeben.</p> <p>Der/die PAP entscheidet über eine mögliche Sanktion (das Gesundheitsamt ist nicht in der Pflicht zu beurteilen, ob das Versäumnis gerechtfertigt war, es kann lediglich die ihm gegenüber vorgetragene Gründe – z. B. Ausfall ÖPNV – an den/die PAP weitergeben).</p>	<p>Gesundheitsamt</p> <p>Leistungsseite</p> <p>Leistungsseite</p>

	Hinweis: Eine festgestellte psychische Erkrankung ist regelmäßig als wichtiger Grund für ein Terminversäumnis anzuerkennen, so dass im Ergebnis nicht sanktioniert werden kann.	
4	Bei Ausfall des Termins (Terminabsage durch das Gesundheitsamt z. B. bei Erkrankung des Arztes) informiert die Anmeldung des Gesundheitsamtes den/die eLb telefonisch. Die Anmeldung informiert telefonisch den/die PAP und vereinbart gleichzeitig einen neuen Termin. Der/Die eLb wird mit Rechtsfolgenbelehrung durch den/die PAP eingeladen (Vordruck A024).	Gesundheitsamt Leistungsseite
5	Nach Abschluss der Untersuchung wird das Gutachten zeitnah erstellt. Zielvorgabe für die Gutachtenerstellung des Gesundheitsamtes ist eine Woche. Die Wiedervorlage wird in der Anmeldung geführt und überwacht.	Gesundheitsamt
6	Wenn im Rahmen der normalen Untersuchung festgestellt wird, dass eine psychiatrische Untersuchung notwendig ist, wird der Auftrag innerhalb des Gesundheitsamtes weitergereicht . Der/Die PAP wird telefonisch informiert, dabei wird der zusätzliche bzw. neue Untersuchungstermin genannt. Der/Die PAP erstellt die Einladung an den/die eLb mit Rechtsfolgenbelehrung (Vordruck A024).	Gesundheitsamt Leistungsseite
7	Wenn im Rahmen der Untersuchung deutlich wird, dass weitere Vorbefunde hinzuzuziehen sind, werden diese von der Anmeldung des Gesundheitsamtes bei den jeweiligen Ärzten angefordert. Gehen die angeforderten Unterlagen innerhalb von 2 Wochen ein, wird das Gutachten erstellt und dem/der PAP zugeleitet. Sofern die Unterlagen nicht innerhalb von zwei Wochen eingehen, wird der/die PAP mit einer Durchschrift der Befundanforderung informiert und diese/r fordert die Unterlagen unter Berufung auf die Mitwirkungspflicht bei dem/der eLb an (Zielsetzung beim jobcenter 1 Woche zur Anforderung der Unterlagen mit einer Fristsetzung von 14 Tagen für den/die eLb). Sofern die Unterlagen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung durch den/die PAP beim Gesundheitsamt eingegangen sind, erstellt der/die Arzt/Ärztin sein/ihr Gutachten auf der Grundlage der vorliegenden Daten – möglicherweise mit einer	Gesundheitsamt Leistungsseite Gesundheitsamt

<p>eingeschränkten Beurteilung („vorläufige Stellungnahme“). Sofern kein Gutachten abgegeben werden kann, wird der Auftrag an den/die PAP zurückgegeben. Bei diesen Fallkonstellationen kann die 6-Wochen-Frist zur Fertigung des Gutachtens nicht eingehalten werden.</p> <p>Gehen die nachgeforderten Unterlagen während einer längeren Abwesenheit des Arztes ein, verzögert sich die Fertigstellung des Gutachtens ebenfalls, da eine Vertretung durch eine/n andere/n Arzt/Ärztin nicht möglich ist. In diesen Fällen wird der/die PAP telefonisch über die Verzögerung informiert.</p>	<p>Gesundheitsamt</p>
--	------------------------------

4. Hinweise zu bestimmten Gruppen gesundheitlich beeinträchtigter eLb

4.1 Personen im sog. ambulant betreuten Wohnen (Finanzierung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LWL –)

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe erbringt im Rahmen der Eingliederungsleistungen für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII) eine Vielzahl von Maßnahmen, u. a. in Form des sog. betreuten Wohnens. Die Bewilligung von Leistungen durch den **LWL** erfolgt in Form von **Bescheiden** gegenüber leistungsberechtigten Personen bzw. ggf. bestellten Betreuern oder Betreuerinnen. Dabei wird die Leistung vielfach mit einer Leistungstypkennung bezeichnet. Die betreffenden Personen erhalten nicht selten Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII.

Abgrenzungsregelungen SGB II – SGB XII sind in dem Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Nr. 11/2011 festgelegt; das Rundschreiben liegt dem jeweiligen Fachdienst „Soziales“ vor.

Bei Leistungsbezug nach dem SGB II ist bei Gewährung Leistungen des LWL folgender Grundsatz zu beachten:

Sofern im Beratungs-/Vermittlungsprozess die Inanspruchnahme Leistungen des LWL angesprochen wird, ist die leistungsbeziehende Person zur Vorlage der Bewilligung aufzufordern.

Dies gilt insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

4.1.1 Inanspruchnahme von sog. Fachleistungsstunden

Einige leistungsberechtigte psychisch behinderte Personen erfahren Unterstützung in Form sog. Fachleistungsstunden.

Hinweise bei SGB II-Gewährung:

Sofern **ausschließlich Fachleistungsstunden** (ca. 2 – 3 pro Woche) erbracht werden ist davon auszugehen, dass dieses allein noch kein eindeutiger Hinweis auf eine reduzierte Erwerbsfähigkeit ist. Der leistungsrechtliche Status der Person ändert sich somit nicht, die Person ist dem Leistungsrecht des SGB II (Alg II) zuzuordnen.

Erst wenn neben den Fachleistungsstunden **weitere Umstände hinzutreten**, die Zweifel an der Erwerbsfähigkeit aufkommen lassen (gesundheitliche Beeinträchtigungen) ist **im Einzelfall** das Gesundheitsamt/der Rentenversicherungsträger einzuschalten. Hier wird auf die allgemeinen Vorgaben verwiesen.

4.1.2 „Leistungstyp 24“ im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens

Bei diesem Leistungstyp werden tagesstrukturierende Maßnahmen für einen Personenkreis erbracht, bei dem Werkstattfähigkeit nicht gegeben ist (zu den Zielen siehe S. 14 des Rundschreibens Nr. 11/2011 des LWL). Da diese

Leistungsberechtigten bereits Unterstützung benötigen, um ihren „Alltag“ zu bewältigen, bestehen erhebliche Zweifel an der Erwerbsfähigkeit.

Hinweise bei SGB II-Gewährung:

Bei leistungsbeziehenden Personen mit Leistungstyp 24 ist eine Klärung der Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger herbeizuführen.

4.1.3 „Leistungstyp 24“ neben einem „Leistungstyp“ zwischen 9 und 19

Hinweise bei SGB II-Gewährung:

Bei den Leistungstypen 9 bis 19 liegt eine stationäre Maßnahme vor. In diesen Fällen ist der LWL auch für die Sicherstellung des Lebensunterhalts zuständig.

Hier ist durch den/die persönliche/n Ansprechpartner/in (PAP) zu prüfen, ob der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II greift. Daneben ist die vorrangige Leistungsverpflichtung des LWL zu beachten.

4.1.4 Kreisweite Übersicht über Angebote des Ambulant Betreuten Wohnens

Als **Anlage 2** liegt eine Übersicht des LWL über die im Kreis Steinfurt befindlichen Angebote bei. Die Angebote können außerdem jeweils aktuell über das **Einrichtungsverzeichnis** des LWL unter <http://www.lwl.org/zedweb/> abgerufen werden.

4.2 Teilnehmer/innen an sog. Zuverdienstprojekten des Kreises Steinfurt

Der Kreis Steinfurt finanziert freiwillig seit Jahren sog. Zuverdienstprojekte.

Hierbei handelt es sich um Projekte für chronisch psychisch Kranke und Behinderte, die vorübergehend oder längerfristig nicht dem allgemeinen und besonderen Arbeitsmarkt (hier Werkstatt für psychisch behinderte Menschen) zur Verfügung stehen und tagesstrukturierender Maßnahme bedürfen. Damit ist das Angebot niederschwellig und unterhalb der Anforderungen der Werkstatt für psychisch behinderte Menschen angesiedelt.

Die Zuverdienstprojekte stehen zwischenzeitlich auch Beziehern von Leistungen nach dem SGB II offen, im Vordergrund stehen tagesstrukturierende Aspekte und die Stärkung der Belastungsfähigkeit im Allgemeinen. Die entsprechenden Angebote sind insofern deutlich unterhalb der Arbeitsgelegenheit angesiedelt.

Diese Projekte stehen kreisweit und flächendeckend zur Verfügung und werden innerhalb sektoraler Versorgungsbereiche durch verschiedene karitative Träger angeboten (s. u.). Rechtsgrundlage der Zuverdienstprojekte sind Verträge des Kreises Steinfurt mit den einzelnen Vereinen/Verbänden.

Die Teilnehmer/innen in den Zuverdienstprojekten sind zwischen 2 und 14 Stunden/Woche tätig und erhalten eine „Motivationszulage“, die sich an den Leistungen bei Brückenjobs des SGB II orientiert.

Es besteht keine Möglichkeit, den Kommunen Listen über die SGB II-beziehenden Teilnehmer/innen an Zuverdienstprojekten zur Verfügung zu stellen.

Zuständige Vereine/Verbände in den einzelnen Sektoren sind:

Sektor 1 Rheine, Neuenkirchen, Wettringen	Caritasverband Rheine e.V.	Psychosoziale Beratungsstelle der Gemeindepsychiatrischen Dienste Caritas-Haus Lingener Straße 11-13 48429 Rheine Telefon 05971 862-360 Telefax 05971 862-319
Sektor 2 Ibbenbüren, Hopsten, Recke, Mettingen, Hörstel	Förderkreis für psychisch Erkrankte und Behinderte e.V.	Förderkreis für psychisch Erkrankte und Behinderte e.V. Betreutes Wohnen und Kontakt und Beratungsstelle Ibbenbüren Breite Str. 14 49477 Ibbenbüren Telefon: 0 54 51 / 10 24 Telefon: 0 54 51 / 9 36 61 36 Telefax: 0 54 51 / 9 36 61 37
Sektor 3 Lengerich, Ladbergen, Lienen, Tecklenburg, Lotte, Westerkappeln	Reha-Verein Lengerich e.V.	Cafe Regenbogen Kontakt- und Beratungsstelle Bahnhofstr. 34 49525 Lengerich Telefon: 05481-5128 E-Mail: cafe-regenbogen@reha-verein-lengerich.de
Sektor 4 Emsdetten, Greven, Saerbeck	Caritasverband Emsdetten-Greven e.V.	Kontaktstelle "Café Jedermann" Blumenstraße 49, 48282 Emsdetten Telefon: 02572/97442
Sektor 5 Steinfurt, Nordwalde, Altenberge, Laer, Horstmar, Metelen, Ochtrup	Förderkreis für psychisch Erkrankte und Behinderte e.V.	Förderkreis für psychisch Erkrankte und Behinderte e.V. Kautenstege 13 48565 Steinfurt Telefon: 02551-704487-1 Telefax: 02551-704487-9

Hinweise bei SGB II-Gewährung:

**Zugehörigkeit zum
Personenkreis des
SGB II**

Unter Berücksichtigung der Zielgruppe des Projekts konnte in der Vergangenheit davon ausgegangen werden, dass der weitaus überwiegende Kreis der Teilnehmer/innen nicht als erwerbsfähig anzusehen war.

Durch die Öffnung der Zuverdienstprojekte auch für Leistungsbezieher nach dem SGB II lässt sich dieser Rückschluss nicht mehr ohne Weiteres zu.

Anrechnung des Einkommens aus den Zuverdienstprojekten

Es erfolgt keine Anrechnung der Motivationszulage als Einkommen (siehe § 11a Abs. 5 SGB II).

4.3 Auswirkungen nach Durchführung einer medizinischen Reha-Maßnahme

Der Abschluss einer medizinischen Reha-Maßnahme kann hinsichtlich folgender Aspekte Auswirkungen auf die SGB II-Gewährung/Eingliederung haben:

4.3.1 Informationen zum Gesundheitszustand am Entlassungstag

Sofern eine medizinische Reha-Maßnahme durchgeführt wurde, wird dem Jobcenter häufig ein einseitiger Vordruck vorgelegt, der Aussagen zur Aufenthaltsdauer des/der Patienten/in beinhaltet. Daneben ist vermerkt, ob die Person am Tag der Entlassung „arbeitsfähig“ oder „arbeitsunfähig“ ist.

Sollte der Eintrag „arbeitsunfähig“ markiert sein, stellt diese Aussage keine „Arbeitsunfähigkeit“ dar, die in Modul 11/14a zu vermerken ist. Eine Aussage zum Vorliegen einer „Arbeitsunfähigkeit“ nach Abschluss der Reha-Maßnahme kann nur der/die ambulant (weiter-)behandelnde Arzt/Ärztin treffen.

Neben dem einseitigen Vordruck (s. o.) erstellt der Reha-Träger auch einen umfangreicheren Entlassungsbericht, der u. a. detailliertere Angaben zum Gesundheitszustand des Patienten bei Entlassung sowie ggf. zu seiner Erwerbsfähigkeit beinhaltet.

4.3.2 Umdeutung des Antrags auf medizinische Reha in einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente

Wenn Versicherte vermindert erwerbsfähig sind und ein Erfolg durch eine Reha-Maßnahme nicht zu erwarten ist bzw. Leistungen der Reha nicht erfolgreich gewesen sind, wird der Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben als Antrag auf Erwerbsminderungsrente umgedeutet (§ 116 II SGB VI). Dabei gilt der Tag der Antragstellung auf medizinische Reha als Tag der Antragstellung auf Erwerbsminderungsrente.

Ob ein solcher Fall gegeben ist, lässt sich aus dem einseitigen Vordruck (s. o.) nicht ableiten.

4.4 Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Der Kreis Steinfurt als SGB XII-Träger hatte lange Zeit die Rechtsauffassung vertreten, dass bereits die erste Stellungnahme eines Fachausschusses einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) über die Aufnahme in den **Eingangsbereich oder Berufsbildungsbereich** als Entscheidung nach § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII (= Fiktion der dauerhaften vollen Erwerbsminderung kraft Gesetzes) zu werten war.

Insofern wurden in der Vergangenheit weitere Schritte zur Feststellung der dauerhaften, vollen Erwerbsminderung als nicht erforderlich angesehen. Betroffene Personen wurden dem IV. Kapitel SGB XII zugeordnet.

Diese Rechtsauffassung hat der Kreis Steinfurt als SGB XII-Träger aufgegeben, weil die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom SGB XII-Träger als Bundesauftragsverwaltung mit voller Kostenträgerschaft durch den Bund durchgeführt wird.

Der Bund hat für den Bereich des SGB II geregelt, dass behinderte Menschen, die sich im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer WfbM befinden, voll erwerbsgemindert sind (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 i. V. m. § 1 Satz 1 Nr. 2a SGB VI). Die volle Erwerbsminderung ist demnach aber noch nicht als dauerhaft anzusehen (vgl. Fachliche Hinweise der Agentur für Arbeit zu § 8 SGB II, Rz. 8.6a, Stand: 20.01.2014).

Für Personen, die im **Eingangsbereich oder Berufsbildungsbereich** einer WfbM beschäftigt sind, gilt daher für den Bereich des SGB II folgende Verfahrensweise (vgl. dazu auch SGB XII-Rundschreiben 04/2013 vom 17.12.2013):

a) Neuantragsteller

Die antragstellende Person lebt in Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person:

→ Ggf. Bewilligung von Sozialgeld. In diesem Fall erfolgt die sofortige Beauftragung des Rententrägers mit der Begutachtung der Erwerbsfähigkeit (siehe Kapitel 2, Ziffer 9).

Bei Feststellung dauerhafter voller Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger:

→ Umstellung des Hilfefalls auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII durch den SGB XII-Träger rückwirkend ab dem Datum der Feststellung durch den Rententräger. Wird ausnahmsweise kein Datum durch den Rentenversicherungsträger festgelegt, wird durch den SGB XII-Träger der nächste 1. als Beginn der Leistungsgewährung nach dem 4. Kapitel SGB XII angenommen. Die Aufwendungen des SGB II-Trägers im entsprechenden Zeitraum werden durch den SGB XII-Träger erstattet.

Alleinstehende Antragsteller ohne Sozialgeldanspruch sind an den SGB XII-Träger zu verweisen. Der SGB XII-Träger prüft Ansprüche auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII. Ggf. veranlasst er ein Ersuchen zur Feststellung der dauerhaften

vollen Erwerbsminderung gem. § 45 SGB XII und nimmt ggf. weitere Umstellungen der Leistungsgewährung innerhalb des SGB XII vor (Umstellung auf 4. Kapitel SGB XII).

b) Personen im laufendem SGB II-Bezug

Die antragstellende Person bezieht laufendes Sozialgeld durch den SGB II-Träger:

→ Sozialgeld ist zunächst weiter zu gewähren. Es ist unmittelbar die Beauftragung des Rententrägers mit der Begutachtung der Erwerbsfähigkeit vorzunehmen (siehe Kapitel 2, Ziffer 9).

Bei Feststellung dauerhafter voller Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger:

→ Umstellung des Hilfefalls auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII durch den SGB XII-Träger rückwirkend ab dem Datum der Feststellung durch den Rententräger. Wird ausnahmsweise kein Datum durch den Rentenversicherungsträger festgelegt, wird durch den SGB XII-Träger der nächste 1. als Beginn der Leistungsgewährung nach dem 4. Kapitel SGB XII angenommen. Die Aufwendungen des SGB II-Trägers im entsprechenden Zeitraum werden durch den SGB XII-Träger erstattet.

c) Sonderfall: Bezieher von Arbeitsmarktrenten in der WfbM

Eine Ausnahme bilden Personen, die während des Besuchs der WfbM eine sog. Arbeitsmarktrente beziehen. Die Feststellung des Rentenversicherungsträgers zum Vorliegen einer aus gesundheitlicher Sicht nur teilweisen Erwerbsminderung ist als vorrangig und damit maßgeblich gegenüber der Fiktion des § 45 SGB XII zu werten. Die Bezieher von Arbeitsmarktrenten sind deshalb leistungsberechtigt im SGB II.

5. Beispiele zur Fallübergabe SGB II → SGB XII

Beispiele zur Fallübergabe vom SGB II in das SGB XII in der Praxis werden in Kürze ergänzt.

6. Rechtsgrundlagen

§ 8 SGB II Erwerbsfähigkeit

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.


(2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländerinnen und Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen, ist ausreichend.

Anlage 1 – Schema Verfahrensabläufe bei Vorliegen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Anlage 2 – Kreisweite Übersicht über Angebote des Ambulant Betreuten Wohnens

Leistungsseite (PAP)

Vermittlungsseite



VI. Ambulant Betreutes Wohnen für behinderte Menschen

Einrichtung	Träger	Plätze Zielgruppe
AWO Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen Surenburgstr. 133-135 48429 Rheine Tel.: 05971/988911 Fax: 05971/988920 E-Mail: b.sperling@awo-ms-st.de	AWO Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen Clemensstr. 2-4 45699 Herten Tel.: 02366/1091-10 Fax: 02366/1091-60 E-Mail: h.junghans@awo-msl-re.de	Erwachsene / geistige Behinderung
Einzugsgebiet: Sektor Rheine		
AWO Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen Surenburgstr. 133-135 48429 Rheine Tel.: 05971/988911 Fax: 05971/988920 E-Mail: b.sperling@awo-ms-st.de	AWO Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen Clemensstr. 2-4 45699 Herten Tel.: 02366/1091-10 Fax: 02366/1091-60 E-Mail: h.junghans@awo-msl-re.de	Erwachsene / psychische/seelische Behinderung
Einzugsgebiet: Sektor Rheine		
Camphill Dorfgemeinschaft Sellen Sellen 101 48565 Steinfurt Tel.: 02551/ 9366-10 Fax: 02551/9366-11 E-Mail: info@camphill-steinfurt.de	Camphill Dorfgemeinschaft Sellen Sellen 101 48565 Steinfurt Tel.: 02551/9366-0 Fax: 02551/9366-11	Erwachsene / geistige Behinderung
Caritasverband Emsdetten-Greven Bachstraße 15 48282 Emsdetten Tel.: 02572/157-0 Fax: 02572/157-47 E-Mail: leusing@caritas-emsdetten-greven.de	Caritasverband Emsdetten-Greven Bachstraße 15 48282 Emsdetten Tel.: 02572/157-0 Fax: 02572/157-47 E-Mail: caritas-emsdetten-greven@t-online.de	Erwachsene / psychische/seelische Behinderung
Einzugsgebiet: Sektor Emsdetten/ Greven		

<p>Caritasverband Emsdetten-Greven Bachstraße 15 48282 Emsdetten Tel.: 02572/157-0 Fax: 02572/157-47 E-Mail: baeumer@caritas-emsdetten-greven.de</p>	<p>Caritasverband Emsdetten-Greven Bachstraße 15 48282 Emsdetten Tel.: 02572/157-0 Fax: 02572/157-47 E-Mail: caritas-emsdetten-greven@t-online.de</p>	<p>Erwachsene / Gehörlosigkeit bzw. starke Hörschädigung</p>
--	--	--

<p>Caritasverband Emsdetten-Greven Bachstraße 15 48282 Emsdetten Tel.: 02572/157-0 Fax: 02572/157-47 E-Mail: baeumer@caritas-emsdetten-greven.de</p>	<p>Caritasverband Emsdetten-Greven Bachstraße 15 48282 Emsdetten Tel.: 02572/157-0 Fax: 02572/157-47 E-Mail: caritas-emsdetten-greven@t-online.de</p>	<p>Erwachsene / geistige Behinderung</p>
--	--	---

Einzugsgebiet: Sektor Emsdetten/ Greven

<p>Caritasverband Emsdetten-Greven Bachstraße 15 48282 Emsdetten Tel.: 02572/157-0 Fax: 02572/157-47 E-Mail: leusing@caritas-emsdetten-greven.de</p>	<p>Caritasverband Emsdetten-Greven Bachstraße 15 48282 Emsdetten Tel.: 02572/157-0 Fax: 02572/157-47 E-Mail: caritas-emsdetten-greven@t-online.de</p>	<p>Erwachsene / Suchtkranke</p>
--	--	--

Einzugsgebiet: Sektor Emsdetten/ Greven

<p>Caritasverband Rheine e.V. Ambulant Betreutes Wohnen der Gemeindepyschiatr. Dienste Lingener Straße 11 48429 Rheine Tel.: 05971/ 862369 Fax: 05971/ 8621319 E-Mail: Beermann@caritas-rheine.de</p>	<p>Caritasverband Rheine e.V. Lingener Str. 11 48429 Rheine Tel.: 05971/8620 Fax: 05971/862410 E-Mail: info@caritas-rheine.de</p>	<p>Erwachsene / psychische/seelische Behinderung</p>
---	--	--

Einzugsgebiet: Sektor Rheine; junge Erwachsene (18-26 Jahre) im Rahmen des Projektes WAF kreisweit; nach medizinischer Rehabilitation im Haus St. Antonius, Bevergern

Caritasverband Rheine e.V. Ambulant Betreutes Wohnen Caritasverband Rheine e.V. Erwachsene / Suchtkranke
der Amb. Suchtkrankenhilfe Lingener Str. 11
Lingener Straße 11 48429 Rheine
48429 Rheine Tel.: 05971/8620
Tel.: 05971/ 862369 Fax: 05971/862410
Fax: 05971/ 8621319 E-Mail: info@caritas-rheine.de
E-Mail: Beermann@caritas-rheine.de

Einzugsgebiet: Sektor Rheine

Caritasverband Rheine e.V. Caritasverband Rheine e.V. Erwachsene / geistige Behinderung
Jacob-Meyerson-Wohnverbund Lingener Str. 11
Mühlenstr. 73 48429 Rheine
48431 Rheine Tel.: 05971/8620
Tel.: 05971/ 914466 Fax: 05971/862410
Fax: 05971/ 9144677 E-Mail: info@caritas-rheine.de
E-Mail: JMH@caritas-rheine.de

Einzugsgebiet: Sektor Rheine

Caritasverband Tecklenburger Land e.V. Caritasverband Tecklenburger Land Erwachsene / Suchtkranke
Klosterstr. 19 e.V.
49477 Ibbenbüren Klosterstr. 19
49477 Ibbenbüren
Tel.: 05451/5002-0 Tel.: 05451/5002-0
E-Mail: geschaeftsstelle@caritas- Fax: 05451/5002-10
ibbenbueren.de

Einzugsgebiet: Sektor Ibbenbüren

CBF Wohnen und mehr gGmbH CBF Wohnen und mehr gGmbH Erwachsene / geistige Behinderung
Peterstr. 34 Peterstr. 34
48429 Rheine 48429 Rheine
Tel.: 05971/981963 Tel.: 05971/981963
Fax: 05971/981957 Fax: 05971/981957
E-Mail: info@cbfwohnen.de E-Mail: info@cbfwohnen.de

Einzugsgebiet: Sektor Rheine

Domus Caritas gGmbH

Kirchplatz 8
48565 Steinfurt
Tel.: 02552/706-0
Fax: 02552/706-66
E-Mail: eissing@caritasverband-
steinfurt.de

Domus Caritas gGmbH

Kirchplatz 8
48565 Steinfurt
Tel.: 02552/706-0
Fax: 02552/706-66

Erwachsene /
psychische/seelische
Behinderung

Einzugsgebiet: Sektor Steinfurt

Domus Caritas gGmbH

Kirchplatz 8
48565 Steinfurt
Tel.: 02552/706-0
Fax: 02552/706-66
E-Mail: eissing@caritasverband-
steinfurt.de

Domus Caritas gGmbH

Kirchplatz 8
48565 Steinfurt
Tel.: 02552/706-0
Fax: 02552/706-66

Erwachsene /
Suchtkranke

Einzugsgebiet: Sektor Steinfurt

DRK - Kreisverband Steinfurt

DRK - ABW
Am Langenhorster Bahnhof 13
48607 Ochtrup
Tel.: 02553/93320
E-Mail: autismushof@drk-kv-steinfurt.de

DRK Kreisverband Steinfurt

Europaring 3
48565 Steinfurt
Tel.: 02551/19219
Fax: 02551/2512

Erwachsene /
psychische/seelische
Behinderung

Menschen mit psychischer Behinderung in Kombination mit einer Autismus-Spektrum-Störung

**DRK Bürgerservice Tecklenburger
Land GmbH**

Groner Allee 27
49477 Ibbenbüren
Tel.: 05451/5902-85
Fax: 05451/5902-29
E-Mail: info@drk-te.de

DRK Bürgerservice Tecklenburger

Land GmbH
Groner Allee 27
49477 Ibbenbüren
Tel.: 05451/5902-0
Fax: 05451/5902-29
E-Mail: info@drk-te.de

Erwachsene /
psychische/seelische
Behinderung /
Autismus

Das Angebot bezieht sich auf Menschen mit kombinierter Störung aus den Bereichen Autismus-Spektrum
Störung und psychischer Behinderung

DRK Bürgerservice Tecklenburger Land GmbH	DRK Bürgerservice Tecklenburger Land GmbH	Erwachsene / geistige Behinderung / Autismus
Groner Allee 27	Groner Allee 27	
49477 Ibbenbüren	49477 Ibbenbüren	
Tel.: 05451/5902-85	Tel.: 05451/5902-0	
Fax: 05451/5902-29	Fax: 05451/5902-29	
E-Mail: info@drk-te.de	E-Mail: info@drk-te.de	

Das Angebot bezieht sich auf Menschen mit kombinierter Störung aus den Bereichen Autismus-Spektrum Störung und geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung

DRK Bürgerservice Tecklenburger Land GmbH	DRK Bürgerservice Tecklenburger Land GmbH	Erwachsene / geistige Behinderung
Groner Allee 27	Groner Allee 27	
49477 Ibbenbüren	49477 Ibbenbüren	
Tel.: 05451/5902-85	Tel.: 05451/5902-0	
Fax: 05451/5902-29	Fax: 05451/5902-29	
E-Mail: info@drk-te.de	E-Mail: info@drk-te.de	

Einzugsgebiet: Sektor Ibbenbüren

Evangelische Jugendhilfe Münsterland gGmbH	Ev. Jugendhilfe Münsterland	Erwachsene / psychische/seelische Behinderung
Viefhoek 17	Viefhoek 17	
48565 Steinfurt	48565 Steinfurt	
Tel.: 02551/934315	Tel.: 02551/93430	
Fax: 02551/934343	Fax: 02551/934343	
E-Mail: dworok@ev-jugendhilfe.de	E-Mail: info@ev-jugendhilfe.de	

Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren

Evangelisches Perthes-Werk e.V.. Fachdienst Kreis Steinfurt	Ev. Perthes-Werk e.V.	Erwachsene / geistige Behinderung
ABW f.Menschen m.Behinderungen	Wienburgstr. 62	
Bispingallee 18	48147 Münster	
48356 Nordwalde	Tel.: 0251/2021-0	
Tel.: 02573/939820	Fax: 0251/2021104	
Fax: 02573/939898		
E-Mail: abw.steinfurt@pertheswerk.de		

Einzugsgebiet: Sektor Steinfurt, Sektor Rheine, Sektor Emsdetten/ Greven

Förderkreis für psychisch Erkrankte und Behinderte e.V.	Förderkreis für psychisch Erkrankte und Behinderte e.V.	Erwachsene / psychische/seelische Behinderung
Friedhof 10	Friedhof 10	
48565 Steinfurt	48565 Steinfurt	
Tel.: 02551/862816	Tel.: 02551/862816	
Fax: 02551/9969198	Fax: 02551/9969198	

Einzugsgebiet: Sektor Ibbenbüren, Sektor Steinfurt

Gemeinnütziger Verein für die Rehabilitation psychisch Behinderter Kreis Steinfurt e.V.	Gemeinnütziger Verein für die Rehabilitation psychisch Behinderter Kreis Steinfurt e.V.	Erwachsene / psychische/seelische Behinderung
Bodelschwinghstr. 4	Bodelschwinghstr. 4	
49525 Lengerich	49525 Lengerich	
Tel.: 05481/944920	Tel.: 05481/944920	
Fax: 05481/944929	Fax: 05481/944929	
E-Mail: info@reha-verein-lengerich.de	E-Mail: info@reha-verein-lengerich.de	

Einzugsgebiet: Sektor Lengerich

Gemeinnütziger Verein für die Rehabilitation psychisch Behinderter Kreis Steinfurt e.V.	Gemeinnütziger Verein für die Rehabilitation psychisch Behinderter Kreis Steinfurt e.V.	Erwachsene / Suchtkranke
Bodelschwinghstr. 4	Bodelschwinghstr. 4	
49525 Lengerich	49525 Lengerich	
Tel.: 05481/944920	Tel.: 05481/944920	
Fax: 05481/944929	Fax: 05481/944929	
E-Mail: info@reha-verein-lengerich.de	E-Mail: info@reha-verein-lengerich.de	

Einzugsgebiet: Sektor Lengerich, Sektor Ibbenbüren

Jugend- u. Drogenberatung Aktion Selbsthilfe e.V.	Jugend- u. Drogenberatung Aktion Selbsthilfe e.V.	Erwachsene / Suchtkranke
Thiemauer 42	Thiemauer 42	
48431 Rheine	48431 Rheine	
Tel.: 05971/16028-0	Tel.: 05971/16028-0	
Fax: 05971/16028-24	Fax: 05971/16028-24	
E-Mail: info@drogenberatung-rheine.de	E-Mail: info@drogenberatung-rheine.de	

Lebenshilfe im Kreis Steinfurt-Sitz in Greven e.V.	Lebenshilfe im Kreis Steinfurt-Sitz in Greven e.V.	Erwachsene / geistige Behinderung
Friedrich-Ebert-Straße 3 48268 Greven	Friedrich-Ebert-Straße 3 48268 Greven	
Tel.: 02571/5884810	Tel.: 02571/588480	
Fax: 02571/5884814	Fax: 02571/5884814	
E-Mail: info@lebenshilfeimkreissteinfurt.de	E-Mail: info@lebenshilfeimkreissteinfurt.de	

Einzugsgebiet: Sektor Emsdetten/ Greven

Ledder Werkstätten	Ledder Werkstätten gGmbH	Erwachsene / geistige Behinderung
Ambulant Betreutes Wohnen Waldfrieden 22 49477 Ibbenbüren	Ledder Dorfstraße 65 49545 Tecklenburg	
Tel.: 05451/9345-28	Tel.: 05482/72-0	
Fax: 05451/9345-19	Fax: 05482/72-138	
E-Mail: m.riediger@ledderwerkstaetten.de	E-Mail: m.riediger@ledderwerkstaetten.de	

Einzugsgebiet: Sektor Ibbenbüren, Sektor Lengerich

Ledder Werkstätten	Ledder Werkstätten gGmbH	Erwachsene / psychische/seelische Behinderung
Ambulant Betreutes Wohnen Ledder Dorfstr. 65 49545 Tecklenburg	Ledder Dorfstraße 65 49545 Tecklenburg	
Tel.: 05482/72-0	Tel.: 05482/72-0	
Fax: 05482/72-128	Fax: 05482/72-138	
E-Mail: m.riediger@ledderwerkstaetten.de	E-Mail: m.riediger@ledderwerkstaetten.de	

Einzugsgebiet: Sektor Ibbenbüren, Sektor Lengerich

Lernen fördern e.V.	Lernen fördern e.V. Kreisverband Steinfurt	Erwachsene / geistige Behinderung
Kreisverband Steinfurt Breite Straße 10 49477 Ibbenbüren	Breite Straße 10 49477 Ibbenbüren	
Tel.: 05451/59480	Tel.: 05451/59480	
Fax: 05451/594860	Fax: 05451/594860	
E-Mail: Verwaltung@Lernenfoerdern.de	E-Mail: Verwaltung@Lernenfoerdern.de	

Geistig behinderte Menschen, die bereits in einem Betreuungsverhältnis zum Verein stehen.

LWL-Jugendheim Tecklenburg

Kieselings Kamp 1
49545 Tecklenburg
Tel.: 05482/ 66-0
E-Mail: wjt@lwl.org

LWL - Jugendheim Tecklenburg
Kieselings Kamp 1
49545 Tecklenburg
Tel.: 05482/66-0
Fax: 05482/6617
E-Mail: wjt@lwl.org

Erwachsene /
geistige Behinderung

Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren; Einzugsgebiet: Sektor Ibbenbüren, Sektor Lengerich, Sektor Emsdetten/ Greven, Sektor Steinfurt

LWL-Jugendheim Tecklenburg

Kieselings Kamp 1
49545 Tecklenburg
Tel.: 05482/ 66-0
E-Mail: wjt@lwl.org

LWL - Jugendheim Tecklenburg
Kieselings Kamp 1
49545 Tecklenburg
Tel.: 05482/66-0
Fax: 05482/6617
E-Mail: wjt@lwl.org

Erwachsene /
psychische/seelische
Behinderung

Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren; Einzugsgebiet: Sektor Ibbenbüren, Sektor Lengerich, Sektor Emsdetten/ Greven, Sektor Steinfurt

LWL- Jugendheim Tecklenburg

Kieselings Kamp 1
49545 Tecklenburg
Tel.: 05482/ 66-0
E-Mail: wjt@lwl.org

LWL - Jugendheim Tecklenburg
Kieselings Kamp 1
49545 Tecklenburg
Tel.: 05482/66-0
Fax: 05482/6617
E-Mail: wjt@lwl.org

Erwachsene /
Suchtkranke

Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren; Einzugsgebiet: Sektor Ibbenbüren, Sektor Lengerich, Sektor Emsdetten/ Greven, Sektor Steinfurt

LWL- Wohnverbund Lengerich

Parkallee 10
49525 Lengerich
Tel.: 05481/12-291
Fax: 05481/12-6483
E-Mail: thokneif@wkp-lwl.org

LWL-Wohnverbund Lengerich
Parkallee 10
49525 Lengerich
Tel.: 05481/12-368
Fax: 05481/12-6483
E-Mail: ilozygow@wkp-lwl.org

Erwachsene /
psychische/seelische
Behinderung

LWL- Wohnverbund Lengerich

Parkallee 10
49525 Lengerich
Tel.: 05481/12-291
Fax: 05481/12-6483
E-Mail: thokneif@wkp-lwl.org

LWL-Wohnverbund Lengerich
Parkallee 10
49525 Lengerich
Tel.: 05481/12-368
Fax: 05481/12-6483
E-Mail: ilozygow@wkp-lwl.org

Erwachsene /
Suchtkranke

LWL- Wohnverbund Lengerich

Parkallee 10
49525 Lengerich
Tel.: 05481/12-291
Fax: 05481/12-6483
E-Mail: thokneif@wkp-lwl.org

LWL-Wohnverbund Lengerich
Parkallee 10
49525 Lengerich
Tel.: 05481/12-368
Fax: 05481/12-6483
E-Mail: ilozygow@wkp-lwl.org

Erwachsene /
geistige Behinderung

LWL-Wohnverbund Münster

Friedr.-Wilh.-Weber-Str. 30
48147 Münster
Tel.: 05481/12-291
Fax: 0251/591-5154
E-Mail: thokneif@wkp-lwl.org

LWL-Wohnverbund Münster
Betreutes Wohnen
Fried.-Wilh.-Weber-Str. 30
48147 Münster
Tel.: 0251/ 591-5263
Fax: 0251/591-5154
E-Mail: ilozygow@wkp-lwl.org

Erwachsene /
geistige Behinderung

Einzugsgebiet: Sektor Steinfurt

LWL-Wohnverbund Münster

Friedr.-Wilh.-Weber-Str.30
48147 Münster
Tel.: 0251/591-5263
Fax: 0251/591-5154
E-Mail: k.tombrink@wohnverbund-
muenster.de

LWL-Wohnverbund Münster
Betreutes Wohnen
Fried.-Wilh.-Weber-Str. 30
48147 Münster
Tel.: 0251/ 591-5263
Fax: 0251/591-5154
E-Mail: ilozygow@wkp-lwl.org

Erwachsene /
psychische/seelische
Behinderung

Einzugsgebiet: Sektor Steinfurt

LWL-Wohnverbund Münster

Friedr.-Wilh.-Weber-Str. 30
48147 Münster
Tel.: 05481/12-201
Fax: 0251/591-5154
E-Mail: thokneif@wkp-lwl.org

LWL-Wohnverbund Münster
Betreutes Wohnen
Fried.-Wilh.-Weber-Str. 30
48147 Münster
Tel.: 0251/ 591-5263
Fax: 0251/591-5154
E-Mail: ilozygow@wkp-lwl.org

Erwachsene /
Suchtkranke

Einzugsgebiet: Sektor Steinfurt

Marienheim Wettringen GmbH

Unter den Linden 12
48493 Wettringen
Tel.: 02557/809-0
Fax: 02557/809-11
E-Mail:
marienheim.wettringen@t-online.de

Marienheim Wettringen GmbH

Unter den Linden 12
48493 Wettringen
Tel.: 02557/8090
Fax: 02557/80911

Erwachsene /
geistige Behinderung

Einzugsgebiet: Sektor Steinfurt

Marienheim Wettringen GmbH

Unter den Linden 12
48493 Wettringen
Tel.: 02557/809-0
Fax: 02557/809-11
E-Mail:
marienheim.wettringen@t-online.de

Marienheim Wettringen GmbH

Unter den Linden 12
48493 Wettringen
Tel.: 02557/8090
Fax: 02557/80911

Erwachsene /
psychische/seelische
Behinderung

Einzugsgebiet: Sektor Steinfurt

Nexus

Ambulante Krankenpflege
Viefhoek 7
48565 Steinfurt
Tel.: 02551-2131
Fax: 02551-2178
E-Mail: info@nexus-steinfurt.de

Nexus Ambulante Krankenpflege

Viefhoek 7
48565 Steinfurt
Tel.: 02551/2131
Fax: 02551/2178
E-Mail: info@nexus-steinfurt.de

Erwachsene /
psychische/seelische
Behinderung

Sektor Steinfurt

Pro Domicil-Bohlen/Ravenberg/Wirt GbR, Fr. Woestmann-Renner

Engelstr. 68
48143 Münster
Tel.: 0251/5303585
Fax: 0251/5303586
E-Mail: mail@prodomicil.de

Pro Domicil
Bohlen/Ravenberg/Wirt GbR u.
Fr. Woestmann-Renner

Engelstr. 68
48143 Münster
Tel.: 0251/5303585
Fax: 0251/5303586
E-Mail: mail@prodomicil.de

Erwachsene /
psychische/seelische
Behinderung

Einzugsgebiet: Sektor Steinfurt, Sektor Emsdetten/ Greven

Tectum Caritas gGmbH

Betreutes Wohnen
Parkstraße 8
48607 Ochtrup
Tel.: 02553/98904
Fax: 02553/98905
E-Mail: oeinck@caritasverband-
steinfurt.de

Tectum Caritas gGmbH
Kirchplatz 8
48565 Steinfurt
Tel.: 02552/706-20
Fax: 02552/706-66
E-Mail: may@caritasverband-
steinfurt.de

Erwachsene /
geistige Behinderung

Einzugsgebiet: Sektor Steinfurt

terra nova e.V.

Prof.-Gärtner-Straße 5
48607 Ochtrup
Tel.: 02553/720410
Fax: 02553/720411
E-Mail: info@terranova-ev.de

terra nova e.V.
Dalhoffs Kamp 23
48565 Steinfurt
Tel.: 02552/977-54
Fax: 02552/977-55

Erwachsene /
Suchtkranke

Einzugsgebiet: Sektor Rheine, Sektor Emsdetten/ Greven, Sektor Steinfurt

terra nova e.V.

Prof.-Gärtner-Straße 5
48607 Ochtrup
Tel.: 02553/720410
Fax: 02553/720411
E-Mail: info@terranova-ev.de

terra nova e.V.
Dalhoffs Kamp 23
48565 Steinfurt
Tel.: 02552/977-54
Fax: 02552/977-55

Erwachsene /
psychische/seelische
Behinderung

Einzugsgebiet: Sektor Rheine, Sektor Emsdetten/ Greven, Sektor Steinfurt

**VSE NRW e.V. Verbund
Sozialtherapeutischer Einrichtungen**

Alte Münsterstr. 5
48268 Greven
Tel.: 02571/5670558
Fax: 02571/5670564
E-Mail: bewost@vse-nrw.de

Verbund sozialtherapeutischer
Einrichtungen NRW e.V.
Rudolfstr. 9
48145 Münster
Tel.: 0251/ 60235
Fax: 0251/ 665962
E-Mail: bsmuenster@vse-nrw.de

Erwachsene /
psychische/seelische
Behinderung

Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren; Einzugsgebiet: Sektor Rheine, Sektor Emsdetten/ Greven, Sektor Ibbenbüren

<p>VSE NRW e.V. Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen Alte Münsterstr. 5 48268 Greven Tel.: 02571/5670558 Fax: 02571/5670564 E-Mail: bewost@vse-nrw.de</p>	<p>Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen NRW e.V. Rudolfstr. 9 48145 Münster Tel.: 0251/ 60235 Fax: 0251/ 665962 E-Mail: bsmuenster@vse-nrw.de</p>	<p>Erwachsene / Suchtkranke</p>
---	--	-------------------------------------

Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren; Einzugsgebiet: Sektor Rheine, Sektor Emsdetten/ Greven, Sektor Ibbenbüren

<p>WIA - Wohnbetreuung.Individuell.Ambulant. Krankenhausstr. 17 48477 Hörstel Tel.: 05459/93490 Fax: 05459/93492333 E-Mail: info@wia-hoerstel.de</p>	<p>St. Antonius Hörstel GmbH Krankenhausstr. 17 48477 Hörstel Tel.: 05459/93490 Fax: 05459/934915 E-Mail: info@fachklinik- hoerstel.de</p>	<p>Erwachsene / psychische/seelische Behinderung</p>
---	--	--

<p>WIA - Wohnbetreuung.Individuell.Ambulant. Krankenhausstr. 17 48477 Hörstel Tel.: 05459/93490 Fax: 05459/93492333 E-Mail: info@wia-hoerstel.de</p>	<p>St. Antonius Hörstel GmbH Krankenhausstr. 17 48477 Hörstel Tel.: 05459/93490 Fax: 05459/934915 E-Mail: info@fachklinik- hoerstel.de</p>	<p>Erwachsene / Suchtkranke</p>
---	--	-------------------------------------

<p>Zentrum Mobiler Dienste ZMD Altstadt 13 49525 Lengerich Tel.: 05481/9333-0 Fax: 05481/9333-93 E-Mail: info@zmd-lengerich.de</p>	<p>ZMD Zentrum mobiler Dienste Altstadt 13 49525 Lengerich Tel.: 05481/ 9333-0 Fax: 05481/ 9333-93 E-Mail: info@zmd-aydurmus.de</p>	<p>Erwachsene / psychische/seelische Behinderung</p>
---	---	--